

**Konzession
für die Durchleitung von Gas-Verteilanlagen durch das
Gemeindeeigentum an die AG Gas- und Wasserwerk Schwyz**

(Vom 13. November 1952) ¹

Gegenstand der Verleihung

§ 1

¹ Die Gemeinde Schwyz erteilt dem Werk das Recht, den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde (Strassen, Plätze, Brücken usw.) für die Erstellung und Verlegung von Leitungen zur Abgabe von Gas zu benützen.

² Das Werk holt die Konzession zur Benützung der Kantons- und Bezirksstrassen, sowie die Bewilligung zur Benützung des Privateigentums ein.

³ Die Gemeinde wird während der Konzessionsdauer keinem andern privaten oder öffentlichen Unternehmen für Gaserzeugung ein gleiches Recht einräumen. Ausserdem verpflichtet sich die Gemeinde, keine Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zu erstellen oder zu erwerben, durch welche das Werk in der Gaslieferung beeinträchtigt werden könnte.

Gasabgabe an andere Gemeinden

§ 2

Das Werk ist berechtigt, auch andere Gemeinden, die ihm das Verteilrecht einräumen, mit Gas zu beliefern. Für die Zuleitung bis zur Gemeindegrenze kann das schwyzerische Gemeindeeigentum benützt werden.

Pflicht zur Gaslieferung

§ 3

Das Werk ist verpflichtet, seine Abonnenten in der Gemeinde Schwyz mit Gas zu versorgen.

Planerstellung

§ 4

Das Werk erstellt auf seine Kosten einen Netzplan der Gasleitungen im Massstab 1 : 5000. Aenderungen oder Erweiterungen der Leitungen sind in diesem Plan nachzutragen. Eine Plankopie ist auf der Gemeindebauverwaltung zu deponieren.

Bewilligungen der Baukommission

§ 5

Vor dem Legen oder der Aenderung einer Leitung auf Gemeindeeigentum hat das Werk unter Vorlage der Pläne die Bewilligung der Baukommission einzuholen.

¹ Von der Kirchgemeinde angenommen am 7. Dezember 1952. Die AG Gas- und Wasserwerk Schwyz hat der Konzession am 15. November 1952 zugestimmt.

Bau und Unterhalt der Verteilanlagen

§ 6

¹ Das Werk hat beim Erstellen von Leitungen und bei allfälligen Reparaturarbeiten das Öffnen und Zudecken der Gräben, sowie die Wiederherstellung der Strassendecke (Pflasterung, Asphalt usw.) nach den Weisungen des Gemeinde-Baupräsidenten auf seine Kosten auszuführen. Zudem ist das Werk verpflichtet, alle schadhafte Stellen, die durch die Neuerstellung, die Änderung oder die Reparatur von Leitungen entstehen, auf seine Kosten zu reparieren.

² Bei berechtigten Klagen über mangelhaftes Zudecken von Gräben usw. kann die Baukommission der Gemeinde auf erfolglose Mahnung hin zu Lasten des Werkes die notwendigen Arbeiten ausführen lassen.

Betriebsführung

§ 7

¹ Das Werk hat für eine einwandfreie Führung seines Betriebes zu sorgen.

² Die Qualität des Gases ist den üblichen Normen der schweizerischen Gaswerke anzupassen.

³ Alle Gasmesser sind nach den Vorschriften des eidgenössischen Eichamtes amtlich zu eichen.

Betriebssicherheit

§ 8

¹ Das Werk ist verpflichtet, seine Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten.

² Die zuständigen Gemeindeorgane haben jederzeit Zutritt zu den Werkanlagen; der Werkbetrieb darf aber dadurch nicht gestört werden.

Haftung für Schäden

§ 9

¹ Das Werk hat der Gemeinde gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn es durch höhere Gewalt oder durch Dritte an der Ausübung der Konzession gehindert wird.

² Das Werk haftet für jeden Schaden, der nachweisbar infolge des Baues oder Betriebes seiner Anlagen an der Gesundheit, am Eigentum Dritter oder am öffentlichen Grund und Boden entsteht, sofern er durch fehlerhafte Anlagen oder durch mangelhaften Unterhalt verursacht wurde (Art. 58 OR).

Ausführung von Installationen

§ 10

¹ Gasinstallationen oder Montage von Gasapparaten dürfen nur durch das Werk oder die von ihm konzessionierten Installationsfirmen ausgeführt werden.

² Die konzessionierten Installateure haben dem Werk über die ausgeführten Installationen schriftlich Mitteilung zu machen. Das Werk prüft diese Arbeiten und übernimmt dafür nach Feststellung der fachgemässen Ausführung die Garantie.

Gaspreise

§ 11

¹ Das Gas wird nach Massgabe der vom Werk aufgestellten, jeweilen in Kraft stehenden allgemeinen Tarifen an die Abonnenten abgegeben.

² Die Gastarife sind in zwei Exemplaren auf der Gemeindeganzlei Schwyz zu deponieren.

³ In Spezialfällen, die in den allgemeinen Tarifbestimmungen nicht vorgesehen sind, kann das Werk besondere Vereinbarungen mit den Abonnenten treffen.

Koksbezug der Gemeinde

§ 12

Die Gemeinde verpflichtet sich, ihren gesamten Koksbedarf beim Werk einzudecken, sofern dieses in der Lage ist, den Koks in guter Qualität und zu Konkurrenzpreisen zu liefern.

Geschäftsbericht

§ 13

Das Werk hat jährlich dem Gemeinderat den gedruckten Jahresbericht bis spätestens 30. Juli einzureichen.

Finanzielle Leistungen des Werkes

§ 14

¹ Für die Einräumung der Durchleitungsrechte entrichtet das Werk der Gemeinde Schwyz eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 3 000.—. Sie ist auf Ende des Jahres 1952 beim Gemeindeganzleramt Schwyz einzuzahlen.

² Das Werk zahlt der Gemeinde vom Jahre 1953 an eine jährliche Provision. Diese wird auf 5‰ (fünf Promille) der Bruttoeinnahmen aus der Gasabgabe, die das Werk jeweilen im Vorjahr erzielt hat, festgesetzt.

³ Für Gasbezüge der einzelnen Verwaltungszweige wird der Gemeinde auf den normalen Tarifpreisen ein Rabatt von 30‰ gewährt.

Dauer der Verleihung

§ 15

Diese Verleihung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Annahme durch das Werk rückwirkend auf den 1. Januar 1952 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1961.

Erneuerung und Kündigung der Konzession

§ 16

Die Konzession erneuert sich jeweilen stillschweigend um drei Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor ihrem Ablauf von der Gemeinde oder vom Werk schriftlich gekündigt wird.

Verwirkung der Verleihung

§ 17

Die Verleihung kann durch den Gemeinderat als verwirkt erklärt werden:

- a) wenn das Werk den Betrieb des Gaswerkes während der Dauer eines Jahres ohne zwingenden Grund einstellt;
- b) wenn das Werk Vorschriften dieser Konzession gröblich verletzt.

Rückkauf

§ 18

Endet diese Konzession durch Kündigung oder Verwirkung, so kann die Gemeinde einer andern Unternehmung eine neue Konzession erteilen oder sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des Werkes zum Sachwert übernehmen. Der Sachwert ist gleich dem Ersatzwert unter Berücksichtigung des Zustandes der Anlagen.

Uebertragung der Konzession

§ 19

Das Werk kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Konzession mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen, sofern dieser volle Gewähr für die richtige Erfüllung der Konzession bietet.

Rechtsdomizil

§ 20

Das Werk hat während der Konzessionsdauer das Geschäfts- und Steuerdomizil in der Gemeinde Schwyz beizubehalten.

Streitigkeiten

§ 21

Alle aus dieser Konzession entstehenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind durch ein Schiedsgericht, für das jede Partei einen Vertreter und der Kantonsgerichtspräsident den Obmann bezeichnet, endgültig zu beurteilen.

Annahme-Erklärung

§ 22

Das Werk hat durch einen schriftlichen Revers dem Gemeinderat die Erklärung abzugeben, dass es die in dieser Konzession enthaltenen Bedingungen für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

Schlussbestimmungen**§ 23**

Mit dem Inkrafttreten dieser Konzession werden aufgehoben und ersetzt:

- a) der Konzessionsvertrag vom 30. April 1911,
- b) die Uebereinkunft I vom 19. April 1914 betreffend Abänderung der §§ 16 und 19 des Konzessionsvertrages,
- c) der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 1916 betreffend Erhöhung des Gaspreises,
- d) die Uebereinkunft II vom 7. November 1931 betreffend Abänderung der §§ 16 und 19 des Konzessionsvertrages.